

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Olpe

Prüfungstermine für die Jägerprüfung 2024

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung) vom 31.03.2010 (SGV.NRW 792) gebe ich nachstehend die für den Kreis Olpe festgesetzten Prüfungstermine für die Jägerprüfung 2024 bekannt:

Schriftliche Prüfung: Montag, 22. April 2024, 15.00 Uhr (landeseinheitlich), Berufskolleg des Kreises Olpe, Kurfürst-Heinrich-Straße 34, 57462 Olpe.

Schießprüfung: Dienstag, 23. April 2024, ab 10.00 Uhr, Schießstand Bockenbach, In der Ickenbach 25, 57223 Kreuztal (Büchenschießen auf Rehbockscheibe und auf die flüchtige Überläuferscheibe sowie Flintenschießen auf Kipphase).

Mündlich-praktische Prüfung: Donnerstag, 25. April 2024, und Freitag, 26. April 2024, jeweils ab 8.00 Uhr, im Café - Restaurant Hohe Bracht, 57368 Lennestadt.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens zum 22. Februar 2024 beim Kreis Olpe, Fachdienst Ordnung, untere Jagdbehörde, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, einzureichen. Antragsvordrucke sind bei der unteren Jagdbehörde erhältlich bzw. werden durch den jeweiligen Leiter eines Lehrganges zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung ausgehändigt. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: 1. Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (Quittung der Bank / Sparkasse). Die Prüfungsgebühr beträgt 220,00 €, die Zulassungsgebühr 30,00 €. Der Gesamtbetrag in Höhe von 250,00 € ist an die Kreiskasse Olpe, Bankverbindung: Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden, IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83, BIC: WELADED1OPE, unter Angabe des Kassenzeichens (wird von der unteren Jagdbehörde auf Anfrage personenbezogen zugeteilt) -Jägerprüfung 2024- zu zahlen. 2. Ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein. 3. Ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004. 4. Ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Bewerberinnen und Bewerber, die bei Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden muss (Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen), dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden.

Olpe, den 22.01.2024

In Vertretung

gez. Scharfenbaum

(Kreisdirektor)